



FEUERWEHR-REGLEMENT

der Gemeinden Mumpf und Wallbach für die
gemeinsame «Feuerwehr Unteres Fischingertal»



Die Gemeinderäte Mumpf und Wallbach erlassen, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes vom 23.3.1971 / 5.3.1996, das nachfolgende Feuerwehreglement:

Funktionen und Bezeichnungen beziehen sich dabei auf beide Geschlechter.

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Rekrutierung Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 2

Freiwilliger
Feuerwehrdienst Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 3

Vertrauensarzt Der Vertrauensarzt wird von der Feuerwehr-Kommission bestimmt. Soweit vorhanden ist ein Arzt aus den Vertragsgemeinden zu berücksichtigen.

B. Organisation der Feuerwehr

§ 4

Feuerwehrkommission ¹ Die Gemeinderäte wählen für die ordentliche Amtsdauer eine Feuerwehrkommission, bestehend aus:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) Vize-Kommandant
- c) Ressortvertreter Gemeinderat Mumpf
- d) Ressortvertreter Gemeinderat Wallbach
- e) Materialverwalter Magazin Mumpf
- f) Materialverwalter Magazin Wallbach
- g) Aktuar
- h) Mannschaftsvertreter

Der Präsident ist von Amtes wegen der Feuerwehrkommandant.

² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

³ Die Feuerwehrkommission stellt den Gemeinderäten Anträge in allen Feuerwehrbelangen.

C. Löscheinrichtungen

§ 5

Ungenügende
oder fehlende
Löscheinrichtungen

¹Die Feuerwehrkommission hat den Gemeinderäten Meldung zu erstatten, wenn auf den Gemeindegebieten Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

D. Ausrüstung

§ 6

Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt der Grössenklasse entsprechend nach den Richtlinien des Aarg. Versicherungsamtes (AVA).

² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

E. Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst

§ 7

Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des AVA sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 8

Übungsdienst

¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm zu erstellen.

² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³ Eine Feuerwehrrübung hat in der Regel zwei Stunden zu dauern.

⁴ Die Soldauszahlung erfolgt gemäss Soldabrechnung mittels Überweisung durch die rechnungsführende Gemeinde an die Angehörigen der Feuerwehr (keine Barauszahlung).

⁵ Über die Soldansätze befinden die Gemeinderäte.

§ 9

Einsätze,
Einsatzpläne

¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Gewerbe- u. Industriebetriebe usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte miteinzubeziehen.

² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinden verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

F. Kontrollwesen

§ 10

Kontrollführung

¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramts.

§ 11

Dienstbüchlein

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen und Kurse werden in das vom SFV abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

² Die Einwohnerkontrollen melden dem Feuerwehrkommando alle Zu - und Wegzüge von Feuerwehrdienstpflichtigen.

§ 12

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

G. Versicherung

§ 13

Versicherung der Feuerwehrleute und ihrer Privatfahrzeuge

¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Schäden gemäss Hilfskassenreglement versichert.

² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die bei Einsätzen oder infolge einer angeordneten Verwendung bei Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinden ersetzt.

H. Ordnungsbussen

§ 14

Bussen

Die Feuerwehrkommission richtet ihre Bussenanträge an den entsprechenden Gemeinderat.

I. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten,
Aufhebung bisherigen
Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt diejenige der Feuerwehren Mumpf und Wallbach und tritt mit der Genehmigung durch die AGV auf den 01.01.2008 in Kraft.

Mumpf, 1. Oktober 2007

GEMEINDERAT MUMPF

Bruno Hurt, Gemeindeammann



Reto Hofer, Gemeindeschreiber



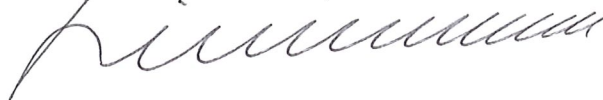
Wallbach, 1. Oktober 2007

GEMEINDERAT WALLBACH

Bernadette Favre, Gemeindeammann



Thomas Zimmermann, Gemeindeschreiber



Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt:

Aarau, 31. Okt. 2007

Dr. Urs Graf, Direktor



Kostentarif

über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen

Die Einwohnergemeindeversammlung Mumpf vom 15.6.2007 und die Einwohnergemeindeversammlung Wallbach vom 25. Juni 2007 beschliessen, gestützt auf § 6a, Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23.3.1971, sowie auf § 20, Abs. 2, lit.i) des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

¹ Die Kosten für Einsätze der Feuerwehr sind zu decken durch:

- a) Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Handlung oder Unterlassung veranlasst haben;
- b) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Feuer-, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde;
- c) Eigentümer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm;
- d) Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

Grund- gebühr je Einsatz Fr. _____	Einsatz- kosten je Stunde Fr. _____
---	--

² Die Entschädigung für Einsätze beträgt:

a) Personen

1. Einsatz, je Person und Stunde	--.	50.--
2. Retablierung, je Person und Stunde	--.	50.--
3. Verpflegung bei länger andauernden Einsätzen: je Person	20.--	--.

b) Fahrzeuge und Anhänger

1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.--	30.--
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	150.--	50.--
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.--	140.--
4. Autodrehleitern	560.--	140.--
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängel leitern, Schlauchanhänger u.a.	30.--	20.--

c) Ausrüstung

1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	15.--	--
2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	40.--	--
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Ketten- sägen, mobile Notstromaggregate usw.	--	20.--
4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen Trocknen, Prüfen), je Laufmeter		
- Nennweite 75 mm	-.70	--
- Nennweite 50 oder 40 mm	-.50	--

³ Mit der Entschädigung gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

⁴ Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 2 Fehllalarm

Als wiederholt gilt ein Fehllalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum dritten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

Für wiederholte Fehllalarme werden in Rechnung gestellt:

- | | |
|--|------------|
| a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für
Material- und Gemeinkosten, pauschal | Fr. 200.-- |
| b) Personalkosten, je Person und Stunde | Fr. 50.-- |

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch die Gemeinderäte auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

² Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

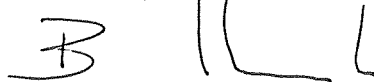
§ 4 Inkrafttreten

Der vorliegende Einsatzkostentarif tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen am 01. Januar 2008 in Kraft.

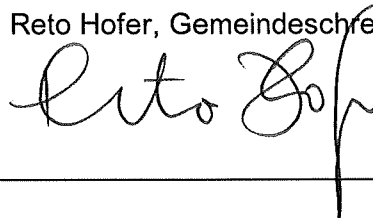
Mumpf, 24. Juli 2007

GEMEINDERAT MUMPF

Bruno Hurt, Gemeindeammann



Reto Hofer, Gemeindeschreiber



Wallbach, 31. Juli 2007

GEMEINDERAT WALLBACH

Bernadette Favre, Gemeindeammann



Thomas Zimmermann, Gemeindeschreiber

